



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Februar 1917.

Nr. 5.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 61

2. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. 61

3. Statistik: Bekanntmachung über die weitere Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 62

4. Medizinal- und Veterinärwesen: Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Ausbildungszeit der Studierenden der Medizin, der Zahnheilkunde, der Tierheilkunde und der Pharmazie 64

1. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Jerusalem beschäftigten Dragoman Dr. Ziemke ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Ehegeschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Ehen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032), der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt: